

## Studien- und Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 11. Februar 2014  
in der Fassung vom 6. Januar 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Studien- und Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

|   |   |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich .....   | 2 |
| § 2 Regelstudienzeit .....  | 2 |
| § 3 Zulassung zum Studium .....   | 2 |
| § 4 Studienbeginn .....   | 2 |
| § 5 Ziel des Studiums .....   | 2 |
| § 6 Verteilung der Inhalte des Studiums .....                               | 2 |
| § 7 Praktika .....  | 3 |
| § 8 Unterrichtsanspruch .....   | 3 |
| § 9 Studienberatung .....   | 4 |
| § 10 Leistungspunkte .....  | 4 |
| § 11 Benotung von Modulen .....   | 4 |
| § 12 Art der Abschlussprüfung und Arbeitsbelastung .....                    | 4 |
| § 13 Masterarbeit .....   | 4 |
| § 14 Prüfungsgesamtnote .....   | 5 |
| § 15 Gesamtnote des Studiums .....  | 5 |
| § 16 Zeugnis .....  | 5 |
| § 17 Inkrafttreten .....  | 5 |
| Anlage: Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen der Studiengänge ..... | 6 |

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung beschreibt den Verlauf und das Ziel des Studiums und enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle Modulteil- und Modulprüfungen sowie Abschlussprüfungen in den Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts. Sie basiert auf der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 20. November 2012. Zum Regelungsbereich der Satzung gehören auch die Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die ihr als Anlage beigelegt sind. Die Studienverlaufspläne zeigen zugleich den Prüfungsplan.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Art und Umfang der zu absolvierenden Module bzw. Modulteile sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 7. April 2011.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Ziel des Studiums**

- (1) Der Studiengang Theaterpädagogik zielt in erster Linie auf den Erwerb pädagogisch-didaktischer Kompetenz und bereitet die Berufsperspektive als Theaterpädagoge vor, der in Kultur, in sozialen Feldern oder Lehre tätig ist. Ein weiteres Ziel ist die Weiterbildung von Berufspraktikern mit sozialpädagogischem, erziehungswissenschaftlichem oder medizinischem Hintergrund. Sie erwerben die Kompetenz, Theater als Methode in ihrem Berufsfeld anzuwenden.
- (2) Der Studiengang Musikwissenschaft zielt in erster Linie auf den Erwerb musikwissenschaftlicher Forschungskompetenz und bereitet auf die Berufsperspektive als Musikwissenschaftler vor, der in Forschung, Kultur oder Lehre tätig ist.

## **§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören, wobei die Studierenden befähigt werden, die in den Modulbeschreibungen genannten Kompetenzen zu erwerben.
- (2) Lehrveranstaltungsarten sind:
  - E = Einzelunterricht (nur Musikwissenschaft)
  - G = Gruppenunterricht
  - Kolloqu. = Kolloquium
  - S = Seminar
  - V = Vorlesung
  - Ü = Übung (nur Theaterpädagogik)
- (3) Prüfungsleistungen sind:

- B = Bericht (nur Musikwissenschaft)  
H = Hausarbeit  
K = Klausur  
Kolloqu. = Kolloquium  
Mündl. P. = Mündliche Prüfung (nur Musikwissenschaft)  
Portfolio (nur Theaterpädagogik)  
Präs = Präsentation  
Prakt. P. = Praktische Prüfung (z. B. künstlerisches Vorspiel, Vorsingen)  
R = Referat

(4) Module und Moduleile, die nicht mit einer Prüfung abschließen, werden testiert.

(5) Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen in den Modulen des Studiengangs Musikwissenschaft können variieren. Möglich sind: Hausarbeit (10-15 Seiten), Präsentation oder Praktikums- bzw. Projektbericht (8 Wochen Bearbeitungszeit, max. 20 Seiten), Klausur (120 Minuten im Regelfall), Kolloquium (30 Minuten), Referat (30-40 Minuten).

(6) Der Unterricht findet grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

(7) Die Studienverläufe aller Studiengänge ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen. Die Orientierung an den Studienverlaufsplänen ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit.

### § 7 Praktika

- (1) Im 3. Semester ist ein Praktikum zu absolvieren.  
(2) Art des Praktikums

| Studiengang  | Praktikums-dauer<br>(in Stunden)  | Leistungs-<br>punkte |
|--|---|----------------------|
| Musikwissenschaft<br>-Forschungspraktikum  | 360   | 12                   |
| Theaterpädagogik<br>-Wahlobligatorisches Praktikum<br>a) Theatertherapeutisches Praktikum<br>b) Methoden des Theaters in der sozialen Arbeit<br>c) Theaterpädagogik in künstlerischen Arbeitsfeldern | 180 - davon<br>mindestens 100<br>Stunden in der<br>Praktikums-<br>einrichtung | 6                    |

### § 8 Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule wie im Studienverlaufsplän aufgeführt. Der Anspruch auf Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienverlaufsplän angegebenen Semester.

(2) In Ausnahmefällen kann ein Studierender auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienverlaufsplän hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitive Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Studienberatung**

Für die fachlich-inhaltliche Studienberatung stehen dem Studierenden die Mentoren und die Fachlehrer zur Verfügung, für die organisatorische Studienberatung die Mitarbeiter der Studierendenverwaltung.

### **§ 10 Leistungspunkte**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums werden 120 Leistungspunkte vergeben.

### **§ 11 Benotung von Modulen**

- (1) In den Studiengängen werden mindestens 50 % aller Module benotet.
- (2) Module, die lediglich bewertet werden, sind bestanden, wenn alle Bestandteile des Moduls mit erfolgreichen Prüfungsleistungen oder Testaten bestanden worden sind.
- (3) Welche Module benotet und welche Module lediglich bewertet werden, ist in den Studienverlaufspläne angegeben.
- (4) Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Moduls/eines Modulteils sind in den Modulbeschreibungen genannt.

### **§ 12 Art der Abschlussprüfung und Arbeitsbelastung**

- (1) Im Studiengang Theaterpädagogik wird die Abschlussprüfung in Form eines Masterprojekts durchgeführt. Das Masterprojekt besteht aus der Projektarbeit in selbst gewählten schulischen, künstlerischen oder sozialen Feldern, den Abschlussklausuren in Theaterpädagogik und Didaktik, der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung in Form eines Kolloquiums.
- (2) Der Studiengang Musikwissenschaft schließt mit der Masterarbeit ab. Diese wird in einem Kolloquium verteidigt.
- (3) Inhalt, Form und Dauer der Abschlussprüfung sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (4) Für die Abschlussprüfung wird eine Arbeitsbelastung von 660 Stunden veranschlagt, wofür 22 Leistungspunkte erworben werden.

### **§ 13 Masterarbeit**

- (1) Mit der Masterarbeit weist der Studierende die Befähigung zur selbständigen und vertieften Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Problems innerhalb einer vorgegebenen Frist nach. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den gewählten Betreuer für die schriftliche Arbeit. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. Das Thema der Arbeit soll im Verlauf des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit ausgegeben werden. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 120.000 Zeichen (Musikwissenschaft) bzw. 50 Seiten (Theaterpädagogik). Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit geändert werden. In diesem Fall verschiebt sich der Abgabetermin entsprechend.

(4) Die benotete Masterarbeit muss vier Wochen vor dem Kolloquium vorliegen. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der Studierende kann einen Zweitprüfer vorschlagen, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt und anschließend bestellt wird. Für die Einschätzung der Masterarbeit kann die Prüfungskommission prüfungsberechtigte Hochschullehrer aus den anderen Instituten der Hochschule beratend hinzuziehen.

#### **§ 14 Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote im Studiengang Theaterpädagogik setzt sich wie folgt zusammen:

|                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| Projektarbeit und Kolloquium          | 25 % |
| Klausur Theaterpädagogik und Didaktik | 15 % |
| Masterarbeit                          | 40 % |
| Kolloquium                            | 20 % |

(2) Die Prüfungsgesamtnote im Studiengang Musikwissenschaft setzt sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| Vorstellung Konzept in Masterkolloquium | 5 %  |
| Masterarbeit                            | 85 % |
| Verteidigung                            | 10 % |

#### **§ 15 Gesamtnote des Studiums**

Die Gesamtnote des Masterstudiums setzt sich zu 60 % aus der Prüfungsgesamtnote des Masterprojekts und zu 40 % aus dem arithmetischen Mittel der anderen Modulnoten zusammen.

#### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung und die Gesamtnote des Masterstudiums werden innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement mit dem Transcript of Records ausgestellt. Im Transcript of Records sind alle absolvierten Module mit den zugehörigen Modulteilern, die Kursdauern, die erzielten Modulnoten sowie die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet. Für jeden Modulteil wird ausgewiesen, ob er mit einer Prüfung oder mit einem Testat abgeschlossen wurde. Thema und Note der schriftlichen Arbeit werden ausgewiesen, ebenso die besuchten Wahlmodule mit ihren Modulteilern.

Die Dokumente werden gleichzeitig ausgehändigt und tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (in Abwesenheit von dessen Vertreter) und vom Institutssprecher (in dessen Abwesenheit vom Studiengangleiter) zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 5. Februar 2014, sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 11. Februar 2014.

Rostock, den 11. Februar 2014

**Die Rektorin  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

**Dr. Susanne Winnacker**

**Anlage: Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen der Studiengänge**